

Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR)

in der Fassung vom 14. November 2007,
zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 21.12.2021

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	14.11.2007	Amtsblatt Ratingen 2007, S. 307	01.01.2007
1. Änderung vom	17.12.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 363	19.12.2008
2. Änderung vom	12.11.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 309	01.01.2010
3. Änderung vom	22.12.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 361	01.01.2011
4. Änderung vom	02.03.2012	Amtsblatt Ratingen 2012, S. 37	01.01.2012
5. Änderung vom	05.06.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 142	teilw.01.01.2013 teilw.01.01.2014
6. Änderung vom	20.11.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 232	01.01.2016
7. Änderung vom	21.12.2021	Amtsblatt Ratingen 2022, S. 26	01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	1
§ 2 Maßstab für Gebühren und Abwasserabgabe	2
§ 2a Schmutzwassergebühren	2
§ 2b Niederschlagswassergebühr	4
§ 3 Gebühren- bzw. Abwasserabgabesatz	5
§ 4 Gebührenermäßigungen	5
§ 5 Beginn und Beendigung der Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflicht	5
§ 6 Veranlagungs- und Erhebungszeitraum	6
§ 7 Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtige	6
§ 8 Wechsel des Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtigen	6
§ 9 Auskunftspflicht	7
§ 10 Fälligkeit	7
§ 11 Vorausleistungen	7
§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abwasserabgabe zu entrichten hat, sowie für die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, sind über Gebühren nach Abs. 1 getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser abzuwälzen.

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt nach § 64 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle der nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben.

§ 2 Maßstab für Gebühren und Abwasserabgabe

(1) Die laufenden Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 werden getrennt für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden, erhoben.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 2a).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 2b). Den Anteil für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze trägt die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

§ 2a Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Stadt ist berechtigt, sich vorbereitend und unterstützend im Rahmen der Erhebung der Schmutzwassergebühr der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Dies gilt für die Ermittlung der für die Gebührenerhebung notwendigen Wasserverbrauchsdaten durch Ablesen der Wasserverbrauchszähler, ggf. auch durch eine 100 % Tochtergesellschaft der Stadtwerke Ratingen GmbH, sowie Druck und Versendung der Gebührenbescheide und die Einziehung der Schmutzwassergebühren im Auftrage der Stadt. Das Nähere regelt ein Vertrag.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte bzw. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 6).

(3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für einen Kubikmeter Schmutzwasser. Es werden der Berechnung zu Grunde gelegt

1. bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelte Verbrauchsmenge,
2. bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen bzw. der auf dem Grundstück gewonnenen Wassermenge die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt auf Grund der Pumpleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.

3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

3.1 seinem Grundstück zugeführt und

3.2 in die öffentliche Entwässerungsanlage weitergeleitet werden.

(4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorausgegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.

(5) Bei der Berechnung der aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen, der auf dem Grundstück gewonnenen sowie der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeführten Wassermenge gilt Abs. 3 entsprechend. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu errechnen. War jedoch die private Wasserversorgungsanlage während der Berechnungsperiode nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

(6) Die den öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht zugeführten Wassermengen sind durch Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Als Messvorrichtung ist im Regelfall nur ein geeichter oder beglaubigter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Messvorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen.

Der Gebührenpflichtige teilt die ermittelte Wassermenge selbst mit. Die Mitteilung soll bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Eine Berücksichtigung kann nur stattfinden, wenn die Mitteilung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Abgabenbescheides vorliegt, bei dem der Abzug vorzunehmen wäre.

Bedient sich die Stadt bei der Gebührenerhebung der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so erfolgt die Ablesung der Messeinrichtungen durch den Verwaltungshelfer gemäß Abs.1 oder auf Verlangen des Unternehmens vom Gebührenpflichtigen.

Die Stadt ist berechtigt, mitgeteilte Ablesungen zu überprüfen und selbst Ablesungen vorzunehmen.

(7) Auf die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 bis 6 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.

(8) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach § 1 Abs. 3 wird nach der Anzahl der Bewohner des Grundstücks berechnet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Wird die Kleineinleitung erst im Laufe des Jahres vorgenommen, gilt die Anzahl der Bewohner des Grundstücks bei Beginn der Abwasserabgabepflicht (§ 5 Abs. 2). Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 2b Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Flächen). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen (§ 7 Abs. 1) für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Diese sind verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf dem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auf Anforderung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige (§ 7 Abs. 1) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Eine Änderung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Wird die Veränderung gegenüber der Stadt innerhalb der letzten beiden Monate vor Ende des laufenden Veranlagungszeitraumes angezeigt, wird die Änderung erst für den folgenden Veranlagungszeitraum (§ 6) berücksichtigt.

(4) Die Gebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann (angeschlossene Fläche – Abs. 1).

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die reduzierte angeschlossene Grundfläche in Quadratmeter (m²). Die reduzierte angeschlossene Fläche ergibt sich aus der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, vermindert mit den Abflussbeiwerten entsprechend der Befestigungsart (Abs. 5). Bei der Ermittlung der anrechenbaren Gesamtgrundstücksfläche ist auf volle m² abzurunden.

(5) Für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß Abs. 4 gelten folgende Faktoren:

geneigte Dächer	1,0
Flachdächer	0,8
begrünte Dächer	0,5
versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)	0,9
teilversiegelte Flächen (Platten, Pflaster)	0,6
schwach versiegelte Flächen, (Sickerpflaster, Öko-Pflaster, Schotter, Rasengittersteine)	0,3
Flächen, die über eine Brauchwassernutzungsanlage entwässert werden	0,2

Nicht angerechnet werden Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird (Faktor 0).

§ 3 Gebühren- bzw. Abwasserabgabesatz

(1) Der Rat der Stadt legt durch Satzungsbeschluss die Gebühr für einen Kubikmeter Schmutzwasser unter Zugrundelegung der in § 2a Abs. 1-3 und für Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der in § 2b Abs. 4 und 5 genannten Berechnungseinheit fest. Für die Mitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, die dieser zu Beiträgen heranzieht, ist die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 KAG um einen Betrag in Höhe des von dem einzelnen Mitglied gezahlten Beitrages an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband zu kürzen, der sich aus der Anwendung des Abwasserbeiwertes für Schmutzwasser ergibt, der für die Veranlagung der Stadt Ratingen zu den BRW Verbandslasten zu Grunde gelegt wird.

(2) Die jährlichen Gebühren für einen Kubikmeter Schmutzwasser und für Niederschlagswasser pro Quadratmeter anrechenbarer Fläche nach Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sind auf volle Cent zu runden.

(3) Der Abwasserabgabesatz für Kleineinleiter beträgt
ab 01. Januar 2007 17,90 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigungen

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 vom Hundert; § 3 Abs. 1, 2 gelten entsprechend. Die Ermäßigung gilt nicht für die Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Schmutzwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Die Gebührenpflicht ruht bis zum Ersten des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beginnt.

Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(2) Die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleiter beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Vornahme der Einleitung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme beendet oder die Inanspruchnahme der Anlage mit Genehmigung oder auf Anordnung der Stadt eingestellt wird.

(4) Die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleiter endet mit dem Ende des Monats, in dem die Kleineinleitung wegfällt.

§ 6 Veranlagungs- und Erhebungszeitraum

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Schmutzwassergebühr mit dem Ablauf des Ablesezeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abwasserabgabepflichtig sind

1. der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
4. der Träger der Straßenbaulast an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Nutzung des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so sind Gebührenpflichtige bzw. Abwasserabgabepflichtige auch die Mieter des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme ausgeht, sofern diese auf Grund der zwischen ihnen und der Stadtwerke Ratingen GmbH getroffenen Wasserliefervereinbarung zur Zahlung eines Wasserentgeltes herangezogen werden. Mehrere Mieter des Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid an die Mitglieder der Eigentümergemeinschaft wird dem Verwalter zugestellt, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wenn kein Verwalter bestellt ist, den Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft.

(3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der Grundstückseigentümer wird gesamtschuldnerisch mit dem Mieter in Anspruch genommen.

§ 8 Wechsel des Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtigen

(1) Beim Wechsel des Pflichtigen (§ 7 Abs. 1) geht die Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.

(2) Melden der bisherige oder der neue Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtige die Rechtsänderung nicht an und erlangt die Stadt auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren- bzw. Abwasserabgabe für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren bzw. Abwasserabgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Veranlagungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Auskünfte über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks, differenziert nach der Befestigungsart, und die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Wird die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer vorgenommen, gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt als Vorausleistungen nach § 2a Abs. 7 (Schmutzwassergebühren) Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages, der sich aus den Frischwasserbezugsmengen des Wasserversorgers ergibt. Sind zum Erhebungszeitpunkt die Bezugsmengen nicht bekannt, werden die Abschlagszahlungen auf der Basis der Frischwasserbezugsmengen der Vorjahre erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

Wird ein erheblich geringerer Verbrauch glaubhaft gemacht, wird dies bei der Bemessung der Höhe der Vorausleistung berücksichtigt.

(2) Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden als Vorausleistungen nach § 2a Abs. 7 (Schmutzwassergebühren) von der Stadtwerke Ratingen GmbH Abschlagszahlungen für die Stadt erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Jahresverbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Letzten eines Monats fällig.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Obliegt die Abrechnung und Einziehung der Gebühren der Stadtwerke Ratingen GmbH, sind die in § 11 Abs. 3 bezeichneten Abrechnungs- und Nachzahlungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungen vom 20.12.2006 (in der Fassung vom 21.09.2007) und vom 16.11.1981 treten rückwirkend zum 01.01.2007 außer Kraft.